

Radiointerview:

## Vorweihnachtszeit ist Spendenzeit

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

**Frage: In der Vorweihnachtszeit gibt es viele Spendenaufrufe, denn sehr viele Menschen sind geneigt in dieser Zeit für einen guten Zweck zu spenden. Und Spenden können auch steuerlich berücksichtigt werden.**

**Was zu beachten ist, dass die Spende nicht nur einem guten Zweck dient, sondern auch noch einen steuerlichen Vorteil bringt, sagt uns Frau Ziegler von der Steuerberatung Gernoth.**

Frau Ziegler: Spenden können als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden, wenn der Empfänger der Spende gemeinnützige oder steuerbegünstigte Zwecke erfüllt und für die Spende keine Gegenleistung zu erwarten ist. Organisationen und Vereine, die nach ihrer Satzung gemeinnützige, kulturelle, mildtätige, wissenschaftliche, kirchliche oder religiöse Zwecke zu erfüllen haben, dürfen Spendenbescheinigungen ausstellen, wenn die Gemeinnützigkeit von der Finanzverwaltung festgestellt wurde und der Bescheid darüber vorliegt. Bevor man spendet, sollte man sich informieren, ob der Empfänger der Spende eine Spendenbescheinigung ausstellen darf. Die Spendenbescheinigung ist wichtig für den Sonderausgabenabzug.

**Frage: Damit die Spende die Einkommensteuerlast vermindert, bracht man also unbedingt eine Spendenbestätigung, oder?**

Frau Ziegler: Bei Spenden bis 200 Euro je Zahlung reicht ein einfacher Nachweis in Form des Kontoauszugs, aus dem der Spendenempfänger und der Verwendungszweck Spende hervorgeht. Bei Spenden von mehr als 200 Euro je Zahlung benötigt man grundsätzlich eine Spendenbescheinigung vom Empfänger. Wichtig ist, dass man bei der Überweisung die Anschrift genau angibt, so dass der Empfänger überhaupt eine Spendenbescheinigung verschicken kann. Ausnahmsweise akzeptieren die Finanzämter auch Spenden über 200 Euro nur mit dem Kontoauszug in Katastrophenfällen, wenn auf ein entsprechendes Sonderkonto überwiesen wird.

**Frage: Gibt es einen Höchstbetrag für Spenden?**

Frau Ziegler: Ja, es gibt einen Höchstbetrag von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte für Zuwendungen, das sind Mitgliedsbeiträge und Spenden. Auch die Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Vereine können bei den Sonderausgaben berücksichtigt werden. Das gilt aber nicht bei Sportvereinen oder Vereinen, die Heimatpflege oder Heimatkunde betreiben oder sich kulturell betätigen und dabei hauptsächlich der Freizeitgestaltung dienen.